OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652881/2/JP/SNI

Datum:
Linz, 21. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D V, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 7. Juli 2023, GZ: BHGMVerk-2023-230784/2-SIC, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im zweiten Satz des ersten Absatzes des Spruches nach dem Wort „Nachschulung“ die Wendung „für verkehrsauffällige Lenker“ eingefügt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 7. Juli 2023, GZ: BHGMVerk-2023-230784/2-SIC, wurde gemäß § 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides auf eigene Kosten einer Nachschulung bei einer vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ermächtigten Stelle zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Ausstellung eines neuen Führerscheins wegen Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen. Die aufschiebende Wirkung einer gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde wurde ausgeschlossen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 6. April 2023 um 05:38 Uhr in Wels, Roseggerstraße, Kreuzung mit der Dr.-Groß-Straße in Richtung Norden, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x gelenkt und das Rotlicht der dortigen Verkehrssignalanlage nicht beachtet, indem er trotz des für diesen geltenden Rotlichtes das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten habe, sondern ohne anzuhalten weitergefahren sei. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens sei automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung (Rotlichtüberwachungskamera) erfolgt.

Die daraufhin von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 23. Mai 2023 (GZ: VStV/923300975307/2023) erlassene Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft.

1.2. Gegen diesen Bescheid der belangten Behörde vom 7. Juli 2023 erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Schreiben vom 1. August 2023 Beschwerde. In dieser brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, im Zuge der Fahrt in kurzem Abstand zwei hintereinandergelegene Kreuzungen passiert zu haben, wobei bei der ersten Kreuzung gelb blinkendes Licht angezeigt worden sei und der Beschwerdeführer bei der zweiten Kreuzung ebenso gelbes Licht wahrgenommen habe. Dabei habe der Beschwerdeführer nicht bemerkt, dass es sich bei dem Licht der zweiten Kreuzung nicht um gelbes Blinklicht, sondern um die Umschaltphase auf Rot gehandelt haben dürfte. Der Beschwerdeführer habe keinerlei Absicht gehabt, eine rote Ampel zu missachten, es dürfte sich dabei nur um einen Sekundenbruchteil der Erkennbarkeit gehandelt haben. Zu diesem Zeitpunkt sei der Beschwerdeführer das einzig bewegte Fahrzeug innerhalb der Kreuzung gewesen, weshalb von diesem keinerlei Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer ausgegangen sei. Die Abfolge dieses Missgeschicks könne der namentlich genannte Beifahrer des Beschwerdeführers bezeugen. Die Strafe in

Höhe von 200 Euro habe der Beschwerdeführer akzeptiert, obwohl sein Einkommen nur 14,69 Euro täglich betrage. Die Absolvierung bzw. Zahlung der Nachschulung sowie die Gebühren in Höhe von gesamt 79,50 Euro sowie die laut Strafverfügung verhängte Strafe würden seine finanziellen Mittel erheblich übersteigen und bitte der Beschwerdeführer daher um Nachsicht betreffend die Nachschulung und die Verlängerung seiner Probezeit.
Als Beilagen übermittelte der Beschwerdeführer eine Bestätigung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservices, die Zahlungsbestätigung der Strafe laut Strafverfügung, die Zahlungsbestätigung der Gebühr für die Führerscheinänderung bei der belangten Behörde sowie eine Zahlungsbestätigung betreffend die Gebühr für die Beschwerdeeinbringung.

1.3. Mit Schreiben vom 9. August 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde sowie durch Einsichtnahme in das Führerscheinregister. Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs 3 und Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.
Insbesondere ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der vorliegenden rechtskräftigen Strafverfügung, an welche das Verwaltungsgericht gebunden ist, vollständig geklärt. Dabei können keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten. So ist das oben ausgeführte Vorbringen des Beschwerdeführers bzw. der persönliche Eindruck, den das Gericht vom Beschwerdeführer gewinnen soll, angesichts der Rechtskraft der zugrundeliegenden Verurteilung wegen Nichtbeachtung des Rotlichtes und Nichtanhalten vor der Haltelinie, woran sich zwingend eine Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit knüpft, nicht von Relevanz.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klasse B, welche diesem am 16. Juni 2021 unter der GZ 20056761 erteilt wurde. Die Probezeit wäre daher vor der gegenständlichen Verlängerung am 16. Juni 2024 ausgelaufen.

Mit Strafverfügung vom 23. Mai 2023, GZ: VStV/923300975307/2023 sprach die Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, aus, dass der Beschwerdeführer am 6. April 2023 um 05:38 Uhr in Wels, Roseggerstraße, Kreuzung mit der Dr.-Groß-Straße, Richtung Norden, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x (A) gelenkt und das Rotlicht der dortigen Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat, indem er trotz des für ihn geltenden Rotlichtes das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug nicht vor der deutlich sichtbar auf der Fahrbahn angebrachten Haltelinie angehalten hat, sondern ohne anzuhalten weitergefahren ist. Die Feststellung der Missachtung des Rotlichtzeichens erfolgte automationsunterstützt durch eine bildverarbeitende technische Einrichtung gemäß § 98d StVO 1960 (Rotlichtüberwachungskamera). Dadurch hat der Beschwerdeführer § 38 Abs 5 iVm § 38 Abs 1 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verletzt und wurde dafür gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO zu einer Geldstrafe in Höhe von 200 Euro sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden bestraft.

Diese Strafverfügung erwuchs in Rechtskraft und wurde die Strafe vom Beschwerdeführer mit SEPA-Transfer vom 26. Mai 2023 beglichen.

Mit Bescheid vom 7. Juli 2023, GZ: BHGMVerk-2023-230784/2-SIC, wurde von der belangten Behörde gemäß § 4 Abs 3 FSG angeordnet, dass sich der Beschwerdeführer binnen vier Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheides auf eigene Kosten einer Nachschulung zu unterziehen hat. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Rechtskraft des nunmehr bekämpften Bescheides seinen Führerschein bei der belangten Behörde zur Ausstellung eines neuen Führerscheins wegen Eintragung der Verlängerung der Probezeit vorzulegen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt. Die Erteilung der Lenkberechtigung und die zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung aufrechte Probezeit ergeben sich aus dem Führerscheinregister. Dass der Beschwerdeführer die verhängte Strafe in Höhe von 200 Euro bereits beglichen hat, ergibt sich aus der dem Beschwerdeschreiben angeführten Zahlungsbestätigung.

Dass der Beschwerdeführer eine Tat iSd § 38 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO begangen hat, ergibt sich aus der im Akt einliegenden rechtskräftigen Strafverfügung vom 23. Mai 2023. Der in dieser festgehaltene Schuldspruch entfaltet für das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Bezug auf den im Spruch festgestellten Sachverhalt verbindliche Wirkung.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauen wie folgt:

Nach § 4 Abs 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

§ 4 Abs 3 Führerscheingesetz (FSG) normiert, dass, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs 6) begeht oder er gegen die Bestimmung des Abs 7 verstößt, von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen ist, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs 6 in die Wege zu leiten.

Laut § 4 Abs 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs 3:
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
a) § 4 Abs 1 lit a (Fahrerflucht),
b) § 7 Abs 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
c) § 16 Abs 1 (Überholen unter gefährlichen Umständen),
d) § 16 Abs 2 lit a (Nichtbefolgen von gemäß § 52 lit a Z 4a und Z 4c kundgemachten Überholverboten),
e) § 19 Abs 7 (Vorrangverletzung),
f) §§ 37 Abs 3, 38 Abs 2a, 38 Abs 5 (Überfahren von „Halt“-Zeichen),
g) § 46 Abs 4 lit a und b (Fahren auf der falschen Richtungsfahrbahn auf Autobahnen);
2. mit technischen Hilfsmitteln festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von

a) mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder
b) mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2a. Übertretungen des § 102 Abs 3 fünfter Satz KFG 1967
3. strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die beim Lenken eines Kraftfahrzeuges begangen wurden.

Laut § 4 Abs 8 FSG sind die Kosten der Nachschulung vom Nachzuschulenden zu tragen. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung zur Nachschulung nicht innerhalb von vier Monaten nach, so ist gemäß § 24 Abs 3 siebenter Satz vorzugehen.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lauten folgendermaßen:
Gemäß § 38 Abs 5 StVO gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach § 38 Abs 1 StVO gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmung des Abs 7 anzuhalten:
a) wenn eine Haltelinie vorhanden ist, vor der Haltelinie;
b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung,
d) ansonsten vor dem Lichtzeichen.

3.2. Laut festgestelltem Sachverhalt liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs 3 FSG vor. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittener Weise eine Strafverfügung vom 23. Mai 2023, GZ: VStV/923300975307/2023 der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vor, wonach der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt das gegenständliche KFZ am Tatort gelenkt und das Rotlicht der Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat. Da der Beschwerdeführer keinen Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und die Strafe auch beglichen hat, erwuchs diese in Rechtskraft und somit ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mangels Zuständigkeit verwehrt, die Sache inhaltlich zu behandeln.

Inhaltliche Vorbingen gegen die erwähnte Strafverfügung hätten im Verwaltungsstrafverfahren erfolgen müssen, was jedoch nicht der Fall war, und sind im vorliegenden Administrativverfahren betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nicht mehr zu behandeln.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen“, bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24. September 1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom 24. Jänner 2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21. August 2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.“

3.3. Der Beschwerdeführer war zum Zeitpunkt der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung noch in der Probezeit. Er wurde mit der angeführten Strafverfügung rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs 5 StVO bestraft. Mit der Rechtskraft dieser Bestrafung steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer diese Übertretung begangen hat. Es ist dem Gericht verwehrt, ein neues Ermittlungsverfahren hinsichtlich der Täterschaft des Beschwerdeführers durchzuführen. Auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe nicht bemerkt, dass es sich bei der gegenständlichen Verkehrssignalanlage um die Umschaltphase auf Rot handelte und sei von ihm keine Gefährdung ausgegangen, da er das einzig bewegte Fahrzeug innerhalb der Kreuzung gewesen sei sowie auf den Hinweis des Beschwerdeführers auf seine prekäre finanzielle Situation kann daher an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aus diesem Grund ist den vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen, die darauf ausgerichtet sind, zu beweisen, dass dieser die ihm im abgeschlossenen Verwaltungsstrafverfahren vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht (wie vorgeworfen) begangen hat bzw. sich keiner Schuld bewusst ist, nicht nachzukommen. Es steht bindend fest, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Probezeit – während dieser ein Kraftfahrzeug gelenkt hat – das Rotlicht einer Verkehrssignalanlage nicht beachtet hat und dadurch einen schweren Verstoß gemäß § 4 Abs 6 Z 1 lit f FSG iVm § 38 Abs 5 StVO begangen hat. Es war daher nach § 4 Abs 3 FSG zwingend eine Nachschulung für verkehrsauffällige Kraftfahrzeuglenker anzuordnen.

Als weitere zwingende Rechtsfolge ordnet § 4 Abs 3 FSG an, dass sich mit der Anordnung einer Nachschulung die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, was in den Führerschein einzutragen ist. Betreffend die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers besteht (vor der Verlängerung) eine Probezeit bis 16. Juni 2024, da die den Regelungen über den Probeführerschein unterliegende Lenkberechtigung der Klasse B dem Beschwerdeführer am 16. Juni 2021 erteilt wurde. Die Tat vom 6. April 2023 ereignete sich jedenfalls innerhalb dieser Probezeit, weshalb sich diese Probezeit um ein Jahr – somit bis 16. Juni 2025 – verlängert. Daher ist die Anordnung der Vorlage des Führerscheines zum Zweck der Eintragung der Verlängerung der Probezeit ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anordnungen der belangen Behörde im bekämpften Bescheid zwingende Folgen des von dem Beschwerdeführer begangenen schweren Verstoßes, für den eine rechtskräftige Bestrafung erfolgte, darstellen. Der vom Beschwerdeführer angefochtene Bescheid ist folglich rechtmäßig ergangen und war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindungswirkung von Strafverfügungen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar